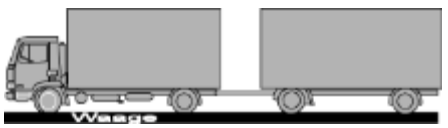
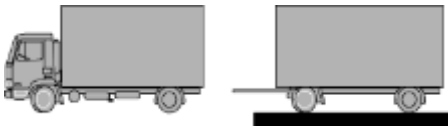
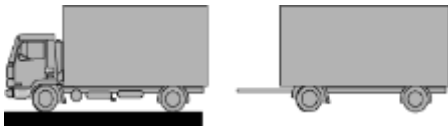


Anhang 2 (Beispiele)

Einzelwägungen auf Fahrzeugwaagen – (Abzug der Verkehrsfehlergrenze: siehe [Tabelle Seite 31](#))



Gesamtgewicht von Einzelfahrzeugen oder Zügen

Anmerkung: Der Anhänger ist im Regelfall abzukuppeln, um Kräfte, die durch die Anhängervorrichtung übertragen werden können, auszuschließen.

Wird das Fahrzeug mit angekuppeltem Hänger verwogen, ist dieses auf der Wägekarte zu vermerken.

Tatsächliches Gesamtgewicht bei Zentralachsanhänger³ hinter Fahrzeugen der Klasse M₁¹

Tatsächliches Gesamtgewicht = Achslast zuzüglich Stützlast (Anhänger abgekuppelt, Zugfahrzeug außerhalb der Waage)

Zentralachsanhänger³ (angekuppelt) zur Bestimmung der Anhängelast (Stützlast maximal 1.000 daN)

Anhängelast² = Achslast (Anhänger angekuppelt, Zugfahrzeug außerhalb der Waage)
Stützlast zählt zum Zugfahrzeug

Achtung: Zentralachs- und Starrdeichselanhänger^A angekuppelt wägen stellt kein achsweises Wägen dar! Hier nur der Abzug der entsprechenden Verkehrsfehlergrenze! Dieses Wägeverfahren darf ausschließlich zur Ermittlung der Anhängelast und der Stützlast ([siehe Seite 52](#)) verwendet werden.^B

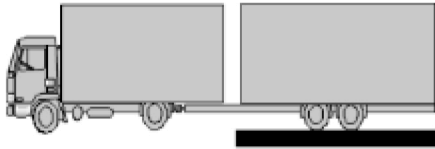
Definition Zentralachsanhänger:

Siehe Verordnung (EU) 2018/858 Anhang I Teil C Nr. 5.3 vom 30. Mai 2018

Anhänger, dessen Achse(n) nahe dem Schwerpunkt des (gleichmäßig beladenen) Fahrzeugs so angeordnet ist (sind), dass nur eine geringfügige Stützlast, die 10 % der größten Masse des Anhängers bzw. eine Last von 1 000 daN nicht übersteigt (es gilt der jeweils niedrigere Wert), auf das Zugfahrzeug übertragen wird.

- 1 Klasse M₁ : vorwiegend Fahrzeuge zur Personenbeförderung – Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und ohne Stehplätze, unabhängig davon, ob die Anzahl der Sitzplätze auf den Fahrersitz beschränkt ist; (Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 4 (1) Buchstabe i vom 30. Mai 2018)
- 2 Definition Anhängelast: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 42 Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht.
- 3 In der Wäge-Broschüre Ausgabe 2021 wurden die mit der Fußnote 3 versehenen Zentralachsanhänger noch als Einachsanhänger bezeichnet. Jetzt wurde der Begriff entsprechend der Verordnung (EU) 2018/858 Anhang I Teil C Nr. 5.3 vom 30. Mai 2018 geändert.

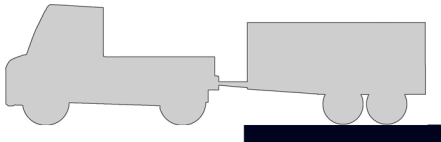
- A „Anhänger“ ein Fahrzeug auf Rädern ohne eigenen Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden, und das zumindest um eine horizontale Achse normal zur Längsmittlebene und um eine vertikale Achse parallel zur Längsmittlebene des Zugfahrzeugs drehbar ist; (Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 3 Nr. 17 vom 30. Mai 2018)
- B Der Anfahrbereich zur Wägung der Anhängelast muss auf gleicher Höhe wie die Waagenbrücke liegen sowie gerade, eben und waagrecht ausgeführt sein. Zur Erhöhung der Beweiskraft im Beanstandungsfall sollten die baulichen Gegebenheiten der verwendeten Waage (Neigung des Anfahrbereiches, Höhenunterschied zur Waagenbrücke) und Position des Zugfahrzeuges vor der Waagenbrücke bei der Kontrollverwägung dokumentiert werden.



Zentralachs-Anhänger zur Bestimmung der Anhängelast hinter allen Fahrzeugklassen außer M₁¹
(Stützlast maximal 1.000 daN)

Anhängelast² = Achslast

(Anhänger angekuppelt, Zugfahrzeug außerhalb der Waage)
Stützlast zählt zum Zugfahrzeug



Starrdeichselanhänger zur Bestimmung der Anhängelast hinter allen Fahrzeugklassen außer M₁¹
(Stützlast maximal 4.000 daN)

Anhängelast² = Achslast

(Anhänger angekuppelt, Zugfahrzeug außerhalb der Waage)
Stützlast zählt zum Zugfahrzeug

Fußnoten siehe vorherige Seite!

Definition Starrdeichselanhänger:

Siehe Verordnung (EU) 2018/858 Anhang I Teil C Nr. 5.4 vom 30. Mai 2018

Anhänger mit einer Achse (Achsgruppe), der mit einer Deichsel ausgestattet ist, die konstruktionsbedingt eine ruhende Last von höchstens 4 000 daN auf das Zugfahrzeug überträgt und der nicht unter die Begriffsbestimmung für einen Zentralachsanhänger fällt.

Die für eine Fahrzeugkombination zu verwendende Kuppelung darf nicht aus einem Zugsattelzapfen und einer Sattelkuppelung bestehen.

Achswises Wägen von Sattelzugmaschinen und Sattelanhängern auf der nächsten Seite

Definition Sattelanhänger:

Siehe Verordnung (EU) 2018/858 Anhang I Teil C Nr. 5.1 vom 30. Mai 2018

Anhänger, der ausgelegt und gebaut ist, um an eine Zugmaschine oder einen Dolly so angekuppelt zu werden, dass auf das Zugfahrzeug oder den Dolly eine beträchtliche Stützlast einwirkt.

Die für eine Fahrzeugkombination zu verwendende Kuppelung muss aus einem Zugsattelzapfen und einer Sattelkuppelung bestehen.

